

Jugendordnung des Schwimmvereins Wasserfreunde Leonberg e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätige gewählte oder berufende Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Wasserfreunde Leonberg e.V.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von Freizeitangeboten. Bei allen Aktivitäten soll die Vereinsjugend gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und wird geleitet vom Jugendleiter. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen und wählt alle 2 Jahre den Jugendausschuß. Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendleiter/in
- Vereinsjugendsprecher
- Vereinsjugendsprecherin
- Kassenverwalter/in
- Schriftführer/in
- **3 Altersklassenvertreter für die Altersklassen
bis 10 Jahre
von 11 bis 15 Jahre
von 16 bis 18 Jahre**

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. **Vereinsjugendsprecher und -sprecherin dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung ab dem 7. Lebensjahr. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder am „Schwarzen Brett“ einschließlich Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen Mitgliedern und Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§4 Jugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß ist im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Der/die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendleiter/in.

Zur Planung und Durchführung besondere Aufgaben können weitere Unterausschüsse gebildet oder weitere Mitarbeiter berufen werden.

§5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendausschuß verwaltet. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Für die Führung der Jugendkasse ist ein/e verantwortliche/r Kassenverwalter/in zu wählen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Vereins abzustimmen. Die Jugendkasse ist einmal im Jahr von dem/der vom Verein gewählten Kassenprüfer/in zu prüfen.

§6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das gleiche gilt für etwaige Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.